

7. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

§ 13b wird wie folgt gefasst:

§ 13b Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Die BKK-VBU übernimmt auf der Grundlage von § 20i Absatz 2 SGB V zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe in folgendem Umfang:

Die BKK-VBU übernimmt die Kosten von Schutzimpfungen, wenn diese Schutzimpfungen ärztlich empfohlen sind.

Gripeschutzimpfungen, die regional von anderen Krankenkassen in deren Bereich durchgeführt werden, werden von der BKK-VBU auch übernommen, wenn für die BKK-VBU keine vertraglichen Regelungen bestehen. Ausgeschlossen sind Mitglieder, die von der Möglichkeit der betrieblichen Schutzimpfungen keinen Gebrauch gemacht haben.

Die BKK-VBU übernimmt die Kosten für eine medikamentöse Malariaprophylaxe und für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos bei Aufenthalt in einem Risikogebiet im Ausland indiziert sind. Hierzu gehören Impfungen gegen:


- Cholera
- FSME
- Gelbfieber
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Japanische Enzephalitis
- Meningokokken-Meningitis
- Poliomyelitis
- Tollwut
- Typhus.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 04.12.2020 beraten und im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmig beschlossen. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 10.12.2020



Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2020 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 21. Januar 2021

213 – 59289.0 – 1909 / 2019



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer